

**O-B/a**

# Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesammte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden in den vom Feinde frei gewordenen Gebieten Ostgaliziens und der Bukowina

## die gedienten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges

### 1872 und jüngerer Geburtsjahrgänge,

die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind und die bei Kriegsausbruch mit Widmungskarten oder Landsturmpässen betheilt waren, zum **Landsturmdienste** einberufen.

Sie haben **am 15. Oktober 1917**, und zwar die in Galizien Heimatberechtigten zum k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Lemberg, die in der Bukowina Heimatberechtigten zum k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Czernowitz in Lemberg **einzurücken**.

Bei denjenigen Landsturmpflichtigen der oberwähnten Kategorien, die weder in Galizien noch in der Bukowina heimatberechtigt sind, ist dafür, zu welchem der beiden vorgenannten Landwehr-Ergänzungsbezirkskommanden sie einzurücken haben, ihr letzter Aufenthaltsort maßgebend.

**Ausgenommen** von der Pflicht zum Einrücken auf Grund dieser Kundmachung sind von den gedienten Landsturmpflichtigen der oberwähnten Kategorien die seinerzeit für **waffenunfähig Befundenen**. Letztere haben zur **Musterung** vor der für Landsturmpflichtige ihres Aufenthaltsortes zuständigen Musterungskommission zu **erscheinen**.

### **Bestimmungen für bosnisch-hercegovinische Landesangehörige.**

Die Verpflichtung zur Einrückung gemäß dieser Kundmachung erstreckt sich bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auch auf die in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen der gleichen Kategorien.

### **Allgemeine Bestimmungen.**

Die Einrückungspflichtigen haben sich am Einrückungstage im allgemeinen **bis spätestens 11 Uhr vormittags** einzufinden. Etwaige kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Die einrückenden Landsturmpflichtigen haben auf den Eisenbahnen gegen Vorweisung des militärischen Legitimationsdocumentes (Landsturmpaß, Widmungskarte) freie Fahrt; diejenigen, welche ein solches Dokument **nicht** in den Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn benutzen müssen, haben sich vor ihrem Abgehen beim Gemeindevorsteher ihres Aufenthaltsortes zu melden, von welchem sie zur freien Fahrt mit einem **Beglaubigungsscheine** betheilt werden.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester, feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafwollene Fußlappen, mindestens zwei brauchbare Wäschegarnituren (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß sowie Putzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäsche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsüblichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Arzars über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Czernowitz, am 28. August 1917.

